



2024/637

7.3.2024

EMPFEHLUNG (EU) 2024/637 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2023

zum Entwurf des aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplane Sloweniens für den Zeitraum 2021-2030 und zur Vereinbarkeit der Maßnahmen Sloweniens mit dem Unionsziel der Klimaneutralität und mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung

(Nur der slowenische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Empfehlungen zum Entwurf des aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplane (NEKP) Sloweniens für den Zeitraum 2021-2030

- (1) Slowenien hat den Entwurf seines aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplane am 29. Juni 2023 vorgelegt.
- (2) In Artikel 3 und Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 (im Folgenden „Governance-Verordnung“) ist festgelegt, welche Elemente in die aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplane aufzunehmen sind. Im Dezember 2022 nahm die Kommission Leitlinien ⁽³⁾ an, die den Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe für den Prozess und den Umfang der Ausarbeitung der Entwürfe und der endgültigen aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplane bieten sollten. In den Leitlinien wurden bewährte Verfahren aufgezeigt und die Auswirkungen der jüngsten politischen, rechtlichen und geopolitischen Entwicklungen in der Energie- und Klimapolitik dargelegt.
- (3) Im Zusammenhang mit dem REPowerEU-Plan ⁽⁴⁾ und im Rahmen der Europäischen Semester 2022 und 2023 hat die Kommission besonderes Augenmerk auf den energie- und klimabezogenen Reform- und Investitionsbedarf der Mitgliedstaaten gelegt, um die Energieversorgungssicherheit und die Erschwinglichkeit von Energie durch Beschleunigung des grünen und fairen Wandels zu verbessern. Dies spiegelt sich in den Länderberichten 2022 und 2023 für Slowenien ⁽⁵⁾ und in den Empfehlungen des Rates an Slowenien ⁽⁶⁾ wider. Die Mitgliedstaaten sollten in ihren endgültigen aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplane die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.

⁽³⁾ Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimaplane 2021-2030 (ABl. C 495 vom 29.12.2022, S. 24).

⁽⁴⁾ COM(2022) 230 final.

⁽⁵⁾ SWD(2022) 626 final, SWD(2023) 624 final.

⁽⁶⁾ Empfehlung COM(2022) 626 für eine Empfehlung des Rates, Empfehlung COM(2023) 624 final für eine Empfehlung des Rates.

- (4) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Verwirklichung der nationalen Ziele im Rahmen der Lastenteilungsverordnung ⁽⁷⁾ gründen sich auf die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der Ziele für 2030 durch die Mitgliedstaaten, wobei den Vorschriften für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten im Rahmen der Lastenteilungsverordnung Rechnung getragen wird.
- (5) Die Empfehlungen der Kommission zur CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (CCUS) zielen darauf ab, einen Überblick über die geplante Nutzung dieser Technologien auf nationaler Ebene zu erhalten, einschließlich Informationen über die jährlichen CO₂-Mengen, die bis 2030 abgeschieden werden sollen, aufgeschlüsselt nach den Quellen des abgeschiedenen CO₂, das entweder aus unter die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ fallenden Anlagen stammt oder aus anderen Quellen wie biogenen Quellen oder der direkten CO₂-Abscheidung aus der Luft, Informationen über die geplante CO₂-Transportinfrastruktur und Informationen über die potenziellen inländischen CO₂-Speicherkapazitäten und CO₂-Einspeichermengen, die 2030 zur Verfügung stehen sollen.
- (6) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Leistung im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ (Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, im Folgenden „LULUCF-Verordnung“) beziehen sich auf die Umsetzung der „No-Debit“-Regel für den Zeitraum 2021-2025 (Zeitraum 1) durch den Mitgliedstaat und dessen nationales Ziel für den Zeitraum 2026-2030 (Zeitraum 2), wobei den in der Verordnung festgelegten Regeln für die Inanspruchnahme von Flexibilitätsregelungen Rechnung getragen wird. In den Empfehlungen der Kommission wird auch berücksichtigt, dass im Zeitraum 1 jede Emissionsüberschreitung im Rahmen der LULUCF-Verordnung automatisch auf die Lastenteilungsverordnung übertragen wird.
- (7) Um die Verwirklichung der Energie- und Klimaschutzziele durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel angemessen zu unterstützen, ist es unabdingbar, die potenziellen Gefahren des Klimawandels zu ermitteln sowie Klimaanfälligkeiten und -risiken zu analysieren, die Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete, Bevölkerungsgruppen und Sektoren haben können. In den Empfehlungen der Kommission zur Anpassung an den Klimawandel wird darauf Bezug genommen, inwieweit Slowenien in seinen aktualisierten NEKP Anpassungsziele aufgenommen hat, um Klimarisiken Rechnung zu tragen, die Slowenien daran hindern könnten, die Ziele und Vorgaben der Energieunion zu erreichen. Ohne die Planung und Umsetzung von spezifischen Anpassungspolitiken und -maßnahmen ist das Erreichen der Ziele in den Dimensionen der Energieunion gefährdet. Bei sich ändernden klimatischen Bedingungen erfordert die Wasserbewirtschaftung besondere Aufmerksamkeit, da sich Überschwemmungen, Hitze und Dürre auf die Energieerzeugung auswirken und das Risiko von Störungen der Stromversorgung bergen.
- (8) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Ambitionen im Bereich der erneuerbaren Energie beruhen auf der Formel in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999, die sich auf objektive Kriterien gründet, sowie auf den wichtigsten Politiken und Maßnahmen, die im Entwurf des aktualisierten NEKP Sloweniens fehlen, jedoch ermöglichen sollen, dass der nationale Beitrag Sloweniens zum verbindlichen Ziel der Union für den Anteil

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26) in der durch die Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 1) geänderten Fassung.

⁽⁸⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überprüfung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (ABl. L 107 vom 21.4.2023, S. 1) geänderten Fassung.

erneuerbarer Energie von mindestens 42,5 % im Jahr 2030 gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen rechtzeitig und kosteneffizient erreicht werden kann, wobei sich die Mitgliedstaaten gemeinsam darum bemühen müssen, diesen Anteil auf 45 % zu erhöhen. Die Empfehlungen der Kommission stützen sich auch auf den Beitrag Sloweniens zu den spezifischen Zielen der Artikel 15a, 22a, 23, 24 und 25 der genannten Richtlinie und die damit verbundenen Politiken und Maßnahmen zu ihrer raschen Umsetzung und Anwendung. Die Empfehlungen spiegeln die Bedeutung der Entwicklung einer umfassenden langfristigen Planung für die Nutzung erneuerbarer Energie, insbesondere von Windenergie, wider, wodurch die Sichtbarkeit der europäischen Hersteller und Netzbetreiber im Einklang mit dem europäischen Windkraftpaket erhöht werden soll ⁽¹¹⁾.

- (9) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf den nationalen Beitrag zur Energieeffizienz gründen sich auf Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ zur Energieeffizienz und auf die Formel in Anhang I der genannten Richtlinie sowie auf die entsprechenden Politiken und Maßnahmen zu deren Umsetzung.
- (10) Um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland rasch zu beenden, wird in den Empfehlungen der Kommission den im REPowerEU-Plan aufgeführten Vorgaben, Zielen und Beiträgen sowie den damit zusammenhängenden Politiken und Maßnahmen zur Umsetzung des Plans besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei wird den Erkenntnissen Rechnung getragen, die bei der Umsetzung des Pakets „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“ gewonnen wurden ⁽¹³⁾. In den Empfehlungen kommt zum Ausdruck, dass das Energiesystem in Anbetracht der Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ über die Risikoversorge im Elektrizitätssektor und der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾ über die sichere Gasversorgung sowie im Einklang mit der Empfehlung der Kommission zur Energiespeicherung ⁽¹⁶⁾ resilienter werden muss.
- (11) In den Empfehlungen der Kommission wird berücksichtigt, dass die Integration des Energiebinnenmarkts beschleunigt werden muss, um die Rolle der Flexibilität zu stärken und die Verbraucher zu stärken und zu schützen. In den Empfehlungen der Kommission wird außerdem darauf hingewiesen, welche Bedeutung der Ermittlung der Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Empfehlung (EU) 2023/2407 der Kommission zukommt ⁽¹⁷⁾.
- (12) Die Empfehlungen der Kommission machen deutlich, wie wichtig es ist, ausreichende Investitionen in Forschung und Innovation im Bereich saubere Energie zu gewährleisten, um die Entwicklungs- und Herstellungskapazitäten in diesem Bereich zu steigern, einschließlich geeigneter Politiken und Maßnahmen für energieintensive Wirtschaftszweige und andere Unternehmen, und zeigen, dass Arbeitskräfte für eine klimaneutrale Industrie weitergebildet werden müssen, damit sich innerhalb der Union eine starke, wettbewerbsfähige und saubere Wirtschaft etabliert.
- (13) Die Empfehlungen der Kommission stützen sich auf die im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen zum schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe sowie auf die Bedeutung des schrittweisen Abbaus von Subventionen für fossile Brennstoffe.

⁽¹⁰⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj>) geänderten Fassung.

⁽¹¹⁾ Mitteilung „Europäischer Aktionsplan für Windkraft“ (COM(2023) 669 final vom 24.10.2023) und Mitteilung „Verwirklichung der Ziele der EU für erneuerbare Offshore-Energie“ (COM(2023) 668 final).

⁽¹²⁾ Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1).

⁽¹³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“ (COM(2022) 360 final).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikoversorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1).

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Empfehlung der Kommission vom 14. März 2023 „Energiespeicherung — Eckpfeiler einer dekarbonisierten und sicheren Energiewirtschaft in der EU“ (ABl. C 103 vom 20.3.2023, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Empfehlung (EU) 2023/2407 der Kommission vom 20. Oktober 2023 zu Energiearmut (ABl. L, 2023/2407, 23.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2407/oj>).

- (14) Die Empfehlungen der Kommission zum Investitionsbedarf erfolgen nach der durch die Kommission durchgeführten Bewertung, ob der Entwurf des aktualisierten Plans einen allgemeinen Überblick über den Investitionsbedarf zum Erreichen der Ziele, Vorgaben und Beiträge für alle Dimensionen der Energieunion enthält, ob in ihm die Finanzierungsquellen — unterschieden nach privaten und öffentlichen Quellen — aufgeführt sind, ob die aufgeführten Investitionen mit dem slowenischen Aufbau- und Resilienzplan, den territorialen Plänen Sloweniens für einen gerechten Übergang und den länderspezifischen Empfehlungen 2022–2023 im Rahmen des Europäischen Semesters im Einklang stehen, und ob eine solide makroökonomische Bewertung der geplanten Strategien und Maßnahmen enthalten ist. Mit dem NEKP sollte die Transparenz und Vorhersagbarkeit der nationalen Politiken und Maßnahmen gewährleistet und dadurch die Investitionssicherheit unterstützt werden.
- (15) Die Empfehlungen der Kommission spiegeln die entscheidende Bedeutung einer breit angelegten regionalen Konsultation und der Gewährleistung einer frühzeitigen und inklusiven Konsultation zum Plan wider, einschließlich einer wirksamen Beteiligung der Öffentlichkeit mit ausreichenden Informationen und einem ausreichenden Zeitrahmen im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus ⁽¹⁸⁾.
- (16) In den Empfehlungen der Kommission zum gerechten Übergang wird darauf Bezug genommen, ob der Plan Sloweniens laut Bewertung die relevanten sozialen, beschäftigungspolitischen und kompetenzbezogenen Auswirkungen der Klima- und Energiewende hinreichend detailliert darlegt, angemessene flankierende Politiken und Maßnahmen zur Förderung eines gerechten Übergangs skizziert und gleichzeitig zur Förderung sowohl der Menschenrechte als auch der Gleichstellung der Geschlechter beiträgt.
- (17) Die an Slowenien gerichteten Empfehlungen der Kommission stützen sich auf die Bewertung des Entwurfs des aktualisierten NEKP ⁽¹⁹⁾, die zusammen mit dieser Empfehlung veröffentlicht wird.
- (18) Slowenien sollte die vorliegenden Empfehlungen bei der Ausarbeitung seines endgültigen aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan, der bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen ist, gebührend berücksichtigen.

Empfehlungen zur Vereinbarkeit mit dem Unionsziel der Klimaneutralität und mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung

- (19) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (im Folgenden „Europäisches Klimagesetz“) muss die Kommission die Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit dem Ziel der Klimaneutralität und mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung bewerten. Die Kommission hat die Vereinbarkeit der slowenischen Maßnahmen mit diesen Zielen bewertet ⁽²⁰⁾. Die nachfolgenden Empfehlungen stützen sich auf diese Bewertung. Slowenien sollte die vorliegenden Empfehlungen gebührend berücksichtigen und ihnen im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz nachkommen.
- (20) Eine fundierte Risikobewertung ist eine Voraussetzung für eine strategische und gut abgestimmte Anpassungspolitik. Sie sollte auf der neuesten Klimaforschung und den Ergebnissen von Stresstests aufbauen und regelmäßig aktualisiert werden, um die durch den Klimawandel am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen, Infrastrukturen und Sektoren zu ermitteln. Eine wirksame Anpassung im erforderlichen Umfang und in allen betroffenen Sektoren erfordert eine klar festgelegte Governance- und Koordinierungsstruktur mit hochrangiger politischer Unterstützung. Diese Struktur kann eine dienststellenübergreifende Task Force oder einen dienststellenübergreifenden Ausschuss umfassen. Um die Mitgliedstaaten bei der Aktualisierung und Umsetzung umfassender nationaler Anpassungsstrategien, -pläne und -politiken zu unterstützen, hat die Kommission im Juli 2023 eine Reihe von Leitlinien ⁽²¹⁾ angenommen. Eine Überwachung und Evaluierung der Anpassungsbemühungen ist erforderlich, um die Rechenschaftspflicht aufrechtzuerhalten und die Anpassungspolitik zu verbessern. Zur Finanzierung der Anpassung können verschiedene Finanzierungsinstrumente der Union mobilisiert werden. Bei der Ausarbeitung der nationalen Pläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der einschlägigen Unionsfonds sollten Erwägungen zur Klimaresilienz in den Vordergrund gestellt werden. Bei allen Ausgaben sollten Beeinträchtigungen der Anpassung vermieden werden, d. h. es sollten sich weder die Anfälligkeiten der Begünstigten noch die anderer erhöhen. Der Investitionsbedarf für die Anpassung an den Klimawandel nimmt zu und wird in den nächsten Jahrzehnten rasant steigen. Eine verbesserte Finanzierung sollte mit ausreichenden für die Verwaltung und Umsetzung erforderlichen Kapazitäten und Fachkenntnissen einhergehen, um zu gewährleisten, dass die Mittel sinnvoll eingesetzt und in vollem Umfang ausgeschöpft werden, und um Fehlanpassungen zu vermeiden. Neben der öffentlichen und privaten Finanzierung könnte auch ausgelotet werden, ob durch eine Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und mit Finanzinstituten innovative Finanzierungsinstrumente genutzt werden können.

⁽¹⁸⁾ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (Übereinkommen von Aarhus).

⁽¹⁹⁾ SWD(2023) 924.

⁽²⁰⁾ EU-Fortschrittsbericht über den Klimaschutz 2023 (COM(2023) 653 final) und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Bewertung der Fortschritte bei der Anpassung an den Klimawandel in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dem Europäischen Klimagesetz (SWD(2023) 932).

⁽²¹⁾ Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien für die Anpassungsstrategien und -pläne der Mitgliedstaaten (ABl. C 264 vom 27.7.2023, S. 1).

- (21) Die Fähigkeit des Systems zur Anpassung an den Klimawandel ist ein wesentliches Merkmal, um potenzielle Schäden zu vermeiden oder zu mindern, Chancen zu nutzen und die Folgen zu bewältigen. Die physischen Auswirkungen des Klimawandels kommen schneller zum Tragen als erwartet. Auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen sowie im öffentlichen und privaten Sektor müssen Fortschritte bei der Anpassungsfähigkeit gemacht werden, wofür ein stärkeres Bewusstsein für Anfälligkeiten und Risiken erforderlich ist. Zahlreiche Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nehmen ihren Anfang auf lokaler und regionaler Ebene. Bei der Förderung des Engagements der Öffentlichkeit und lokaler Maßnahmen kommt den lokalen Regierungen eine zentrale Rolle zu. Auf allen Verwaltungsebenen sind ein sinnvoller Austausch und ein koordiniertes Vorgehen erforderlich. Private Interessenträger sind Akteure des Wandels, da sie Informationen, Ressourcen, Kapazitäten und Finanzmittel bereitstellen.
- (22) Naturbasierte Lösungen bieten wirksame und kosteneffiziente Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz, wenn ihr Einsatz durch einen strategischen Rahmen, Maßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten gefördert wird. Sie können eigenständig umgesetzt oder kombiniert mit technologischen oder infrastrukturasierten Lösungen in andere Anpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen integriert werden. Bei der Umsetzung müssen die Komplexität der Ökosysteme und die prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels, der lokale Kontext, die damit verbundenen Interessen und Werte sowie die sozioökonomischen Bedingungen berücksichtigt werden —

EMPFEHLT, DASS SLOWENIEN MAßNAHMEN ERGREIFT, UM

HINSICHTLICH DES ENTWURFS DES AKTUALISIERTEN NATIONALEN ENERGIE- UND KLIMAPLANS GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) 2018/1999

1. die Informationen über die bestehenden und geplanten Politiken und Maßnahmen, auch im Transportsektor und für Nicht-CO₂-Emissionen, Methan, N₂O und F-Gase aus dem Energiesektor, industriellen Prozessen und Produktverwendung, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft, zu ergänzen, die zur Erreichung des nationalen Treibhausgasziels im Rahmen der Lastenteilungsverordnung beitragen sollen; deren Anwendungsbereich, Zeitplan und, soweit möglich, die erwarteten Auswirkungen auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen klar darzulegen, auch für Maßnahmen im Rahmen von Finanzierungsprogrammen der Union, z. B. innerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik;
2. die Menge der CO₂-Emissionen zu ermitteln, die bis 2030 jährlich abgeschieden werden könnte, einschließlich der Quelle; näher zu erläutern, wie das abgeschiedene CO₂ transportiert werden soll; die bis 2030 insgesamt zur Verfügung stehenden CO₂-Speicherkapazitäten und CO₂-Einspeichermengen zu ermitteln;
3. einen konkreten Weg zur Verwirklichung des nationalen LULUCF-Ziels gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 aufzuzeigen; zusätzliche Einzelheiten zu den geplanten Maßnahmen vorzulegen und zusätzliche Maßnahmen im LULUCF-Sektor aufzunehmen, einschließlich quantifizierter Angaben zu deren erwarteten Auswirkungen, um sicherzustellen, dass der Abbau von Treibhausgasen in diesem Sektor wirksam auf die „No-Debit“-Regel für 2025, das EU-Ziel für den Nettoabbau von 310 Mio. t CO₂-Äq für 2030 und das länderspezifische Ziel für den Abbau von 212 kt CO₂-Äq gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 ausgerichtet wird; deutliche Informationen darüber bereitzustellen, wie öffentliche Mittel (sowohl Unionsmittel, u. a. im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, als auch staatliche Beihilfen) und private Finanzierungen im Rahmen von Programmen für eine klimaefiziente Landwirtschaft konsequent und wirksam genutzt werden, um das nationale Nettoabbauziel zu erreichen; im Einklang mit Anhang V Teil 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 Angaben zum Stand und zu den zu erzielenden Fortschritten bei der Gewährleistung von Verbesserungen zum Erreichen höherer Stufen (Tiers)/geografisch expliziter Datensätze für die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung zu machen;
4. zusätzliche Analysen der einschlägigen Klimaanfälligkeiten und -risiken im Zusammenhang mit der Verwirklichung der nationalen Ziele, Vorgaben und Beiträge sowie der Politiken und Maßnahmen in den verschiedenen Dimensionen der Energieunion vorzulegen; den Zusammenhang mit den spezifischen Zielen und Politiken der Energieunion, die mit den Anpassungspolitiken und -maßnahmen unterstützt werden sollten, besser darzulegen und zu quantifizieren; hinreichend detailliert zusätzliche Anpassungsstrategien und -maßnahmen darzulegen, mit denen die Verwirklichung der nationalen Ziele, Vorgaben und Beiträge Sloweniens im Rahmen der Energieunion unterstützt werden können;
5. als Beitrag zum verbindlichen Ziel der Union für erneuerbare Energie für 2030 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung und im Einklang mit der Formel in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 das Ziel für den Anteil erneuerbarer Energiequellen deutlich auf mindestens 46 % anzuheben; einen indikativen Zielpfad aufzunehmen, auf dem die Referenzwerte für 2025 und 2027 gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 erreicht werden;

6. geschätzte Zielpfade und einen langfristigen Plan für den Einsatz von Technologien im Bereich erneuerbare Energie in den nächsten zehn Jahren mit einem Ausblick auf 2040 vorzulegen; im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung ein indikatives Ziel für innovative Technologien im Bereich erneuerbare Energie aufzunehmen; spezifische Ziele aufzunehmen, um zum verbindlichen Teilziel für erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBOs) in der Industrie für 2030 beizutragen; die verbindlichen Ziele für die Wärme- und Kälteversorgung sowohl für den Zeitraum 2021–2025 als auch für den Zeitraum 2026–2030 zu bestätigen und ein indikatives Ziel zum Erreichen der Aufstockungen gemäß Anhang IA der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung aufzunehmen; ein Teilziel für fortschrittliche Biokraftstoffe und erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs in den Plan aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die für 2030 vorgesehene Mindestmenge an RFNBOs eingehalten wird;
7. detaillierte und quantifizierte Politiken und Maßnahmen so aufzunehmen, dass sein nationaler Beitrag zum verbindlichen Ziel der Union für den Anteil erneuerbarer Energie von 42,5 % im Jahr 2030 rechtzeitig und kosteneffizient erreicht werden kann, wobei sich die Mitgliedstaaten gemeinsam darum bemühen müssen, dieses Ziel auf 45 % zu erhöhen; insbesondere zu beschreiben, wie das Land die Genehmigungsverfahren beschleunigen will, und nähere Angaben über die Technologien im Bereich erneuerbare Energie zu machen, für die „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ mit schnelleren und einfacheren Verfahren ausgewiesen werden sollen; zu beschreiben, wie der Ausbau erneuerbarer Energien durch Einführung von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom, durch Herkunftsnachweise und durch günstige Rahmenbedingungen zur Förderung des Eigenverbrauchs und von Energiegemeinschaften beschleunigt werden soll; zu beschreiben, wie die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter im Verkehrssektor gestaltet und wie vergleichbare Maßnahmen zur Förderung von Wasserstoff in der Industrie aufgenommen werden sollen, und die EU auf den Handel mit erneuerbarem Wasserstoff vorzubereiten; konkrete Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und des schrittweisen Ausstiegs aus der Nutzung fossiler Brennstoffe im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung, insbesondere der Fernwärme- und -kälteversorgung, zur Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen für eine stärkere Integration zwischen Stromnetzen und Wärme- und Kältenetzen sowie zum Ausbau oder zur Modernisierung einer auf erneuerbaren Energien beruhenden Infrastruktur für die effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung vorzulegen;
8. Projektionen zur Bioenergienachfrage und zum Bioenergieangebot nach Sektoren in den Plan aufzunehmen und Daten zu den Einfuhren und der Quelle der für die Energieerzeugung verwendeten forstwirtschaftlichen Biomasse bereitzustellen; eine Bewertung des inländischen Angebots an forstwirtschaftlicher Biomasse für energetische Zwecke im Zeitraum 2021–2030 im Einklang mit den in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung festgelegten verschärften Nachhaltigkeitskriterien sowie eine Bewertung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse zur Energieerzeugung mit den Verpflichtungen Sloweniens im Rahmen der überarbeiteten LULUCF-Verordnung, insbesondere für den Zeitraum 2026–2030, zusammen mit nationalen Politiken und Maßnahmen zur Gewährleistung einer solchen Vereinbarkeit in den Plan aufzunehmen; angesichts des vorhandenen Potenzials und der bereits bestehenden Erzeugungskapazitäten für nachhaltiges Biogas/Biomethan, des Erdgasverbrauchsprofils und der bestehenden Infrastruktur, der Verwendung von Gärrückständen und der Anwendungen von biogenem CO₂ in Slowenien weitere Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Erzeugung von Biomethan in den Plan aufzunehmen;
9. soweit möglich einen voraussichtlichen Zeitplan für die Schritte zur Annahme legislativer und nichtlegislativer Politiken und Maßnahmen zur Umsetzung und Durchführung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung vorzulegen, insbesondere für die unter den vorstehenden Nummern genannten Maßnahmen;
10. einen nationalen Energieeffizienzbeitrag im Hinblick auf den Endenergieverbrauch zum verbindlichen Ziel der Union für den Endenergieverbrauch für 2030 aufzunehmen, der mit Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie (EU) 2023/1791 im Einklang steht oder dem berechtigten indikativen nationalen Beitrag entspricht, den die Kommission jedem Mitgliedstaat bis zum 1. März 2024 gemäß Artikel 4 Absatz 5 der genannten Richtlinie übermitteln wird; einen nationalen Energieeffizienzbeitrag im Hinblick auf den Primärenergieverbrauch zum indikativen Ziel der Union für den Primärenergieverbrauch gemäß Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie (EU) 2023/1791 aufzunehmen; aufgeschlüsselt nach Sektoren die Höhe der Verringerung des Energieverbrauchs aufzunehmen, die von allen öffentlichen Einrichtungen zu erzielen ist, sowie Angaben zur Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude im Eigentum öffentlicher Einrichtungen, die jährlich renoviert werden sollen, oder zu den entsprechenden jährlich zu erzielenden Energieeinsparungen zu machen; zu erläutern, wie die jährliche Einsparungsrate und die Berechnungsgrundlage für die Zwecke der Energieeinsparverpflichtung festgelegt wurden;
11. vollständige Politiken und Maßnahmen zum Erreichen der nationalen Beiträge zur Energieeffizienz darzulegen und insbesondere zu erläutern, wie der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ umgesetzt werden soll; solide Finanzierungsprogramme und Förderregelungen für Energieeffizienz festzulegen, mit denen private Investitionen und zusätzliche Kofinanzierungen mobilisiert werden können; Energieeinsparmaßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die bis 2030 zu erzielenden kumulierten Endenergieeinsparungen erreicht werden, sowie Maßnahmen zur Förderung von Energieaudits und Energiemanagementsystemen festzulegen;

12. eine aktualisierte Zielvorgabe für die Gewährleistung eines in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten nationalen Gebäudebestands und für die Umwandlung bestehender Gebäude bis 2050 in Nullemissionsgebäude in den Plan aufzunehmen; Zwischenziele für 2030 und 2040 und einen Vergleich mit der jüngsten langfristigen Renovierungsstrategie aufzunehmen;
13. eingehender zu erläutern, wie Slowenien die Dimension „Sicherheit der Energieversorgung“ erheblich stärken wird, insbesondere durch Festlegung klarer Ziele für die Diversifizierung der Energiequellen und die Verringerung der Energieversorgung aus fossilen Brennstoffen aus Russland; detaillierte Politiken und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele bis 2030 aufzunehmen; die Resilienz des Energiesystems zu stärken, insbesondere durch Festlegung eines Ziels für den Ausbau der Energiespeicherung und durch Vorschläge für Politiken und Maßnahmen zur Berücksichtigung des Erfordernisses der Anpassung an den Klimawandel im Energiesystem; die künftige Rolle von Kernenergie in seinem Energiemix zu klären, unter besonderer Beachtung der Diversifizierung und langfristigen Versorgung mit Kernmaterial, Kernbrennstoff, Ersatzteilen und Dienstleistungen sowie der langfristigen Entsorgung nuklearer Abfälle, insbesondere angesichts der Pläne für den Bau neuer Kernkraftwerke; die Angemessenheit der Erdölinfrastruktur (Raffinerie, Erdölvorräte) angesichts des erwarteten Rückgangs der Ölnachfrage und des Übergangs zu CO₂-armen Alternativen zu bewerten;
14. vor dem Hintergrund einer Bewertung des Flexibilitätsbedarfs klare Ziele und Vorgaben für die Laststeuerung vorzulegen, um die Flexibilität des Energiesystems zu verbessern, und zu beschreiben, wie die Integration des Energiesystems im Einklang mit Artikel 20a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung unterstützt werden kann; wettbewerbsfähigere Endkundenmärkte zu entwickeln und die Position der Verbraucher auf dem Endkundenmarkt durch Erleichterung des Anbieterwechsels, Ermöglichung der Laststeuerung und des Eigenverbrauchs sowie die Vereinfachung der Endkundenangebote und ihrer Vergleichbarkeit zu stärken;
15. unter Berücksichtigung der Empfehlung (EU) 2023/2407 zusätzliche Einzelheiten zur Umsetzung und Überwachung des nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung der Energiearmut und des 2024 anlaufenden Programms zur Verringerung der Energiearmut vorzulegen; zusätzliche Einzelheiten zum Strategierat für Energiearmut und zur Weiterentwicklung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung der Energiearmut auf lokaler Ebene vorzulegen;
16. die nationalen Ziele in den Bereichen Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf den Einsatz sauberer Technologien weiter zu präzisieren und einen Pfad für 2030 und 2050 festzulegen, um die Dekarbonisierung der Industrie und den Übergang der Unternehmen zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft zu unterstützen; Politiken und Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Projekten im Bereich Klimaneutralität vorzulegen, einschließlich solcher, die für energieintensive Industrien relevant sind; einen berechenbaren und vereinfachten Rechtsrahmen für Genehmigungsverfahren zu beschreiben und darzulegen, wie der Zugang zu nationalen Finanzmitteln erforderlichenfalls vereinfacht wird; detaillierte Politiken und Maßnahmen vorzulegen, um das Energiesystem zu digitalisieren, die Kompetenzen im Bereich saubere Energie zu entwickeln und den offenen Handel für widerstandsfähige und nachhaltige Lieferketten wichtiger Komponenten und Ausrüstung im Bereich Klimaneutralität zu erleichtern;
17. die Reformen und Maßnahmen zur Mobilisierung privater Investitionen, die zur Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben erforderlich sind, aufzuführen; einen umfassenden und kohärenten Überblick über den Bedarf an öffentlichen und privaten Investitionen in aggregierter Form und nach Sektoren aufgeschlüsselt vorzulegen; den gesamtwirtschaftlichen Top-down-Ansatz durch eine projektspezifische Bottom-up-Bewertung zu ergänzen; eine Aufschlüsselung des Gesamtinvestitionsbedarfs mit zusätzlichen Informationen über die Finanzierungsquellen auf nationaler, regionaler und Unionsebene sowie über zu mobilisierende private Finanzquellen aufzunehmen; eine kurze Beschreibung der Art der finanziellen Unterstützungsregelungen, die für die Umsetzung der aus dem öffentlichen Haushalt finanzierten Politiken und Maßnahmen gewählt wurden, und der Verwendung gemischter Finanzierungsinstrumente, bei denen Finanzhilfen, Darlehen, technische Hilfe und öffentliche Garantien zum Einsatz kommen, in den Plan aufzunehmen, einschließlich der Rolle der nationalen Förderbanken in den jeweiligen Regelungen und/oder der Art und Weise, wie private Finanzierungen mobilisiert werden; die kostenwirksame Übertragung von Zertifikaten auf andere Mitgliedstaaten gemäß der Lastenteilungsverordnung als Finanzierungsquelle zu prüfen; eine solide Bewertung der makroökonomischen Auswirkungen der geplanten Politiken und Maßnahmen vorzulegen;
18. darzulegen, wie die im aktualisierten Plan enthaltenen Politiken und Maßnahmen mit dem nationalen Aufbau- und Resilienzplan Sloweniens und dem REPowerEU-Kapitel im Einklang stehen;

19. genau zu erläutern, wie Slowenien beabsichtigt, die Subventionen für fossile Brennstoffe schrittweise abzubauen;
20. genaue Informationen zu den sozialen, beschäftigungspolitischen und kompetenzbezogenen Folgen oder anderen Verteilungseffekten der Klima- und Energiewende sowie zu den geplanten Zielen, Politiken und Maßnahmen zur Unterstützung eines gerechten Übergangs bereitzustellen; unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität ⁽²²⁾ die Form der Unterstützung, die Auswirkungen der Initiativen, die Zielgruppen und die vorgesehenen Ressourcen festzulegen; soweit möglich, mehr Elemente aufzunehmen, um eine angemessene analytische Grundlage für die Ausarbeitung eines künftigen Klima-Sozialplans gemäß der Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²³⁾ zu schaffen, einschließlich Angaben dazu, wie die Herausforderungen und sozialen Auswirkungen des Emissionshandelssystems für die Verbrennung von Brennstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in weiteren Sektoren für bzw. auf die am stärksten gefährdeten Gruppen bewertet werden können, sowie um potenzielle Begünstigte zu ermitteln und einen einschlägigen politischen Rahmen festzulegen; zu erläutern, wie der im NEKP festgelegte politische Rahmen zur Ausarbeitung des slowenischen Klima-Sozialplans beitragen wird und wie die Kohärenz zwischen beiden Plänen sichergestellt wird;
21. eine Zusammenfassung der von den verschiedenen Akteuren geäußerten Ansichten und eine Zusammenfassung der Art und Weise, wie die während der Konsultationen geäußerten Standpunkte im Plan berücksichtigt wurden, bereitzustellen;
22. die regionale Zusammenarbeit mit benachbarten Mitgliedstaaten und innerhalb etablierter regionaler Kooperationsrahmen wie der hochrangigen Gruppe für Energieverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa (CESEC) auszuweiten; zu beschreiben, wie Slowenien beabsichtigt, im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2023/2413 bis 2025 eine Rahmenregelung über die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten festzulegen; die Bemühungen um die Unterzeichnung der beiden noch erforderlichen bilateralen Solidaritätsvereinbarungen für eine sichere Gasversorgung mit seinen Nachbarn (Österreich und Ungarn) fortzusetzen;

HINSICHTLICH DER VEREINBARKEIT DER NATIONALEN MAßNAHMEN MIT DEM ZIEL DER KLIMANEUTRALITÄT UND MIT DER SICHERSTELLUNG VON FORTSCHRITTEN BEI DER ANPASSUNG GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) 2021/1119

1. eine umfassende Bewertung der Risiken und Schwachstellen auszuarbeiten, unter anderem in Bereichen wie Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Gesundheit und Energie; eine Governance-Struktur zu beauftragen, die eine solide Planung und die Umsetzung von Lösungen und Investitionen für die Anpassung in allen Sektoren und auf allen Verwaltungsebenen ermöglicht; die nationale Anpassungsstrategie zu aktualisieren, damit in wichtigen gefährdeten Sektoren Erwägungen zur Anpassung an den Klimawandel einbezogen sowie Lücken und Hindernisse bei der Anpassung angegangen werden; sicherzustellen, dass Anpassungsmaßnahmen systematisch überwacht und regelmäßig bewertet werden und dass die Ergebnisse in der anschließenden überarbeiteten Politikgestaltung und -umsetzung zum Ausdruck kommen; Klimaresilienz Aspekte bei der Inanspruchnahme von Unterstützung aus Finanzierungsprogrammen der Union, z. B. von im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik und über andere einschlägige Unionsfonds bereitgestellten Mitteln, stärker in den Vordergrund zu rücken; zu gewährleisten, dass öffentliche und private Finanzierungsmechanismen für Anpassungsmaßnahmen vorhanden sind und dass die Haushaltsmittel dem Investitionsbedarf entsprechen, insbesondere in den vorrangigen gefährdeten Sektoren. Die Mittel sollten so ausgegeben werden, dass die Klimaresilienz verbessert und die Anfälligkeiten nicht erhöht werden (d. h. dass erhebliche Beeinträchtigungen der Anpassung vermieden werden);
2. die Koordinierung zwischen den verschiedenen (nationalen/regionalen/lokalen) Verwaltungsebenen zu verbessern, um die Planungsinstrumente aufeinander abzustimmen und koordinierte Maßnahmen zu unterstützen, die auf einen systemischen Wandel abzielen; die Sozialpartner und die Interessenträger des Privatsektors bei der Politikgestaltung und -umsetzung sowie bei Investitionen einzubeziehen; die Verfahren und Ergebnisse einschlägiger Konsultationen zu dokumentieren; Mechanismen zu schaffen, mit denen sichergestellt wird, dass subnationale Politiken ausgearbeitet und regelmäßig überprüft und aktualisiert werden;
3. naturbasierte Lösungen und ökosystembasierte Anpassung in nationale Strategien, Politiken und Pläne aufzunehmen und Investitionen für ihre Einführung bereitzustellen.

⁽²²⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 35).

⁽²³⁾ Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1).

Brüssel, den 18. Dezember 2023

Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission
